



Postorganisationsverordnung VPOG vom 24. Oktober 2012

Erläuterungsbericht

Begriffe (Art. 1)	2
Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung: Mehrheitserfordernisse (Art. 2)	2
Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung: Steuerung und Kontrolle (Art. 3)	3
Einheitliche Führung der Post und Postkonzerngesellschaften (Art. 4)	4
Kaderlöhne (Art. 5)	4
Übergangsbestimmungen (Art. 6)	5
Änderung bisherigen Rechts (Art. 7)	6
Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz; Kaderlohnverordnung	6
Münzverordnung (MünzV).....	6



Begriffe (Art. 1)

Zur besseren Verständlichkeit werden die für die Post und die Postkonzerngesellschaften in der Postgesetzgebung verwendeten Definitionen erneut aufgeführt. Sie entsprechen denjenigen des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (POG)¹ und der Postverordnung (VPG)² vom 29. August 2012.

Als *Post* gilt die Schweizerische Post AG im Sinne von Artikel 1 POG (Muttergesellschaft).

Als *PostFinance* gilt die PostFinance AG im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 POG (Tochtergesellschaft).

Als *Postkonzerngesellschaft* gelten die PostFinance und sämtliche von der Post direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, aber auch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die von der Muttergesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden.

Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung: Mehrheitserfordernisse (Art. 2)

Gemäss Postgesetz vom 17. Dezember 2010 (PG)³ ist die Post verpflichtet, die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs zu gewährleisten. Sie kann die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten gemäss Artikel 2 Absatz 1 VPG auf Postkonzerngesellschaften übertragen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wurde bereits im Postorganisationsgesetz auf die PostFinance übertragen (Art. 14 Abs. 1 POG).

Die Post trägt jedoch die Verantwortung gegenüber dem Bund als Auftraggeber für die Grundversorgung und muss daher die Steuerung und Kontrolle der auf die Postkonzerngesellschaften übertragenen Erfüllung der Verpflichtungen jederzeit sicherstellen können (vgl. Artikel 3). Damit sie die Steuerungsinstrumente vollumfänglich wahrnehmen kann, muss die Post an den Postkonzerngesellschaften, welchen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen. Bezüglich der PostFinance ist diese Vorgabe bereits im Postorganisationsgesetz festgelegt (Artikel 14 Absatz 2), für andere Postkonzerngesellschaften, denen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten übertragen werden soll, wird sie in dieser Bestimmung verankert. Eine Übertragung der Erfüllung der Verpflichtung der Grundversorgung mit Postdiensten kann nur an direkt kontrollierte Gesellschaften erfolgen, d.h. an Tochtergesellschaften. Eine Übertragung an indirekt kontrollierte Unternehmen wie Enkelgesellschaften ist nicht möglich. Damit werden die in der Postverordnung vorgesehenen Übertra-

¹ SR 783.1

² SR 783.01

³ SR 783.0



gungsmöglichkeiten eingeschränkt. Sowohl die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, die von Gesetzes wegen bei PostFinance liegt, als auch die Erfüllung der Verpflichtung der Grundversorgung mit Postdiensten, können damit nur durch Tochtergesellschaften erfolgen. Zur Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung können Subunternehmerinnen beigezogen werden.

In der Verordnung wird zudem vorgegeben, dass die Post über eine Mehrheit von Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat der Postkonzerngesellschaften, denen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, verfügen muss. Damit kann sichergestellt werden, dass die Post ihre Verantwortung zur Verpflichtung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs wahrnehmen kann, indem sie den nötigen Einfluss bei den Verwaltungsräten der Tochtergesellschaften hat. Damit keine Patt-Situationen bei der Entscheidungsfindung entstehen, haben sich die Verwaltungsräte aus einer ungeraden Zahl zusammensetzen. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

Dieses Konstrukt stellt zudem sicher, dass auch der Eigner die Durchsetzung und Kontrolle seiner Anliegen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Grundversorgungsverpflichtungen sicherstellen kann, zumal er nicht über eine direkte Beteiligung an den Postkonzerngesellschaften verfügt.

Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung: Steuerung und Kontrolle (Art. 3)

Neben den Mehrheitserfordernissen wird in Artikel 3 VPOG konkret vorgeschrieben, wie diese direkte Steuerung und Kontrolle bei Postkonzerngesellschaften, denen die Erfüllung der Grundversorgungsverpflichtung übertragen wurde, ausgestaltet werden muss. Dabei handelt es sich um folgende Instrumente: Regelungen in den Statuten der betreffenden Postkonzerngesellschaften, Mandatsverträge mit den von der Post bestellten Vertreterinnen und Vertretern im Verwaltungsrat der betreffenden Postkonzerngesellschaften sowie schriftliche Verträge unter den betreffenden Postkonzerngesellschaften.

Die Statuten der Post und der betreffenden Postkonzerngesellschaften haben Auskunft darüber zu geben, inwiefern die im Postgesetz vorgegebenen Grundversorgungsverpflichtungen nicht durch die Post selbst, sondern von einer Postkonzerngesellschaft wahrgenommen werden. Insbesondere haben die Statuten der betreffenden Postkonzerngesellschaften (in den Ausführungen zum Zweck der Gesellschaft) die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung wiederzugeben. Die Statuten der Postkonzerngesellschaften (wie auch deren Änderungen), denen die Erfüllung der Verpflichtung zur Grundversorgung übertragen wurde, sind dem UVEK und der EFV zur vorgängigen Stellungnahme zu unterbreiten. Der Entscheid über den Inhalt der Statuten liegt aber bei der Post und den betreffenden Postkonzerngesellschaften.



Die detaillierten Regelungen der Übertragung der Verpflichtung zur Grundversorgung, insbesondere auch allfällige Vereinbarungen zur Zusammenarbeit und dem Verhältnis unter den einzelnen Postkonzerngesellschaften sind in Verträgen unter den betreffenden Postkonzerngesellschaften festzulegen. Der Inhalt dieser Verträge ist alleine Sache der Post.

Einheitliche Führung der Post und Postkonzerngesellschaften (Art. 4)

Die Post und die Postkonzerngesellschaften bewegen sich in völlig unterschiedlichen Märkten mit ganz anderen Herausforderungen und Entwicklungen. Diese Märkte sind unterschiedlich reguliert und werden von verschiedenen Regulationsbehörden überwacht. Es bedeutet für die Konzernleitung eine grosse Herausforderung, unter diesen Voraussetzungen die strategischen Ziele zu erreichen und den Grundversorgungsauftrag zu erfüllen. Die Vorgabe des Artikel 4 weist auf diese Verantwortung hin und nimmt den Verwaltungsrat der Post in die Pflicht, für eine einheitliche Führung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen regulatorischen Vorgaben zu sorgen. Insbesondere in den zentralen Themen wie der Strategie, der Finanzplanung, der Netzentwicklung, der Preisbildung und der Personalentwicklung ist es die Erwartung des Eigners und liegt es in dessen Interesse, dass der Konzern gesamtheitlich geführt wird. Der Verwaltungsrat hat die dafür geeigneten Instrumente einzusetzen.

Kaderlöhne (Art. 5)

Mit der Inkraftsetzung des neuen Postorganisationsgesetzes untersteht die Post nicht mehr dem Geltungsbereich des Bundespersonalgesetzes (BPG)⁴. Das POG legt jedoch gleichzeitig fest, dass der Bundesrat dafür zu sorgen hat, dass die Kaderlohnbestimmungen bei der Post und den von ihr beherrschten Unternehmen sinngemäss angewendet werden.

In Artikel 5 werden die konkreten Bestimmungen der Kaderlohngesetzgebung für die Post und die Postkonzerngesellschaften als direkt anwendbar erklärt. Für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders sowie für das Personal, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird, gelten die Artikel 6a Absätze 1-5 des BPG und die Bestimmungen der Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003⁵ sinngemäss. Es erfolgt damit keine inhaltliche Ausdehnung gegenüber dem bisherigen Geltungsbereich. Der Verwaltungsrat der Post ist verpflichtet, jährlich dem UVEK zuhanden des Bundesrates und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte in standardisierter Form und nach der bisherigen Praxis über die Einhaltung der Kaderlohnbestimmungen in der Post und den Postkonzerngesellschaften Bericht zu erstatten (vgl. Artikel 13 Kaderlohnverordnung).

⁴ SR 172.220.1

⁵ SR 172.220.12



Übergangsbestimmungen (Art. 6)

In Absatz 1 werden Steuerfragen für den Zeitpunkt der Umwandlung geregelt. Die Regelung stützt sich auf Artikel 10 und Artikel 15 des POG. Gemäss Artikel 10 ist die Post ab dem Zeitpunkt der Umwandlung bezüglich der Besteuerung den privaten Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Die Post wie auch die PostFinance treten damit mit der Umwandlung bzw. der Ausgliederung integral in die Steuerpflicht ein. Bisher war die Post als Steuersubjekt von der Steuerpflicht ausgenommen, für einzelne Objekte war sie jedoch steuerpflichtig. So wurden Gewinne, welche die Post aus Leistungen im Wettbewerbsdienst (Dienstleistungen ausserhalb des Universaldienstes) erzielte, besteuert.

Artikel 15 Absatz 4 POG sieht vor, dass es der Schweizerischen Post sowie der PostFinance gestattet ist, während dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die bei Eintritt in die Steuerpflicht vorhandenen stillen Reserven steuerneutral aufzuwerten. Die stillen Reserven sind während der Zeit entstanden, als die Post der Steuerfreiheit unterstand. Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz für die Post müssen die Buchwerte des Anlagevermögens überprüft und angepasst werden. Sie können, weil mit der Umwandlung der Eintritt in die Steuerpflicht erfolgt, zu diesem Zeitpunkt (und längsten drei Jahre danach) als stille Reserven aufgewertet werden. Die Aufwertung der Aktiven und Passiven um die stillen Reserven erfolgt damit im Rahmen der Umwandlung vollumfänglich steuerneutral. Die Aufwertungsgewinne werden nicht entsprechend der bisherigen Zuordnung auf die Universal- und Wettbewerbsdienste aufgeteilt.

In Absatz 2 wird eine Übergangsregelung für die Pensionskasse der Post (PK Post) getroffen.

Die PK Post ist eine privatrechtliche Gemeinschaftsstiftung. Sie führt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der Schweizerischen Post sowie ihr nahe stehender Betriebe durch. Obwohl es sich bei der PK Post also um eine Gemeinschaftseinrichtung handelt, ist eine Zuordnung der Rentenbeziehenden bzw. der entsprechenden latenten Risiken auf die einzelnen Postkonzerngesellschaften möglich und notwendig. Dies vor dem Hintergrund, dass sie sich auf den Rückstellungsbedarf bzw. die Eröffnungsbilanz der einzelnen Postkonzerngesellschaften auswirkt und die Gleichbehandlung der Versicherten - auch für den Fall einer künftigen Umwandlung der PK Post in eine Sammeleinrichtung - gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird die Post in der Verordnung verpflichtet, im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Post und der Ausgliederung der PostFinance die Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler, die bei der PK Post eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente beziehen, der Post und den Postkonzerngesellschaften zuzuordnen.

Die Schweizerische Post AG, die Post CH AG und die Immobilien AG (die beiden letztgenannten Gesellschaften werden nach den Plänen der Post gleichzeitig mit der Umwandlung der Post ausgegliedert) sowie die bereits bestehende PostAuto AG bilanzieren im Einzelab-



schluss nach OR bzw. RKV⁶. Nach diesen Rechnungslegungsstandards müssen keine Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen bilanziert werden. Anders bei der PostFinance: Diese kann nach RRV FINMA⁷ wählen, ob sie die Vorsorgeverpflichtungen nach Swiss GAAP FER 16 oder IAS 19 (revised) berechnet und bilanziert; Swiss GAAP FER 16 ist wegen der derzeitigen Unterdeckung in der PK Post ausgeschlossen. Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen schlagen sich bei beiden Rechnungslegungsstandards negativ im Eigenkapital der PostFinance nieder. Deshalb müssen sie zur Erfüllung der Eigenmittelvorschriften ausfinanziert werden. Wie bei den Banken üblich, wird in der Verordnung daher vorgesehen, dass die PostFinance im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Post und der Ausgliederung der PostFinance die Vorsorgeverpflichtungen für ihr Personal und die ihr zugeordneten Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 16 zu bilanzieren hat. Der Eigenkapitalbedarf ist geringer als bei IAS 19 (revised).

Änderung bisherigen Rechts (Art. 7)

Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz; Kaderlohnverordnung

Mit dem neuen POG untersteht die Post nicht mehr dem Geltungsbereich des Bundespersonalgesetzes (BPG). Diese Anpassung ist auch in den entsprechenden Verordnungen nachzuvollziehen. Es sind daher die Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz vom 20. Dezember 2000⁸ sowie die Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003⁹ zu ändern.

Münzverordnung (MünzV)

Die Schweizerische Post und die SBB sind verpflichtet, die Schweizerische Nationalbank bei der Münzversorgung zu unterstützen. Neu können die Post und die SBB die Erfüllung dieser Verpflichtung auch auf Gesellschaften übertragen, welche sie im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 VPOG direkt kontrollieren. Die Post wird diese Aufgabe voraussichtlich der PostFinance übertragen.

⁶ Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221). Der Konzernabschluss der Post richtet sich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wobei die Pensionskassenverpflichtungen nach IAS 19 (revised) bilanziert werden.

⁷ Rundschreiben 2008/2 Rechnungswesen Banken (RRV; <http://www.finma.ch/d/faq/beaufsichtigte/Seiten/faq-rechnungslegung-banken.aspx>).

⁸ SR 172.220.1

⁹ SR172.220.12